



# AMTSBLATT

## des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 30. August 2021

Nr. 51

### **Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV**

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau trifft nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

#### **Feststellung**

1. Es wird nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an drei auf einander folgenden Tagen (28.08.2021 bis einschließlich 30.08.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 überschritten hat und somit ab dem 01.09.2021 (00.00 Uhr) im Landkreisgebiet Folgendes gilt:
  - a) Die Inzidenzeinstufung nach § 8 Nr. 4 der 13. BayIfSMV für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, d.h. in öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie bei Zusammenkünften von anderen Glaubensgemeinschaften ist Gemeindegesang untersagt.
  - b) Die Inzidenzeinstufung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV für die Schulen, d.h. wenn im Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig und zuverlässig eingehalten werden kann, findet Wechselunterricht statt.
  - c) Die Inzidenzeinstufung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegestellen sowie die Ferientagesbetreuung und die organisierten Spielgruppen für Kinder, d.h. die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

- d) Die Inzidenzeinstufung nach § 23 Nr. 1 der 13. BayIfSMV für Hochschulen, d.h. bei Präsenzveranstaltungen in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.
2. Diese Feststellung gilt am 30.08.2021 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 30.08.2021

Landratsamt

*Alefeld*

Regierungsdirektor

---

Dillingen a.d.Donau, 30. August 2021

Leo Schrell, Landrat